

Satzung

des „Fördervereins Klösterchen Hermeskeil e.V.“

Präambel

Im Wissen um die Bedeutung des Klösterchens Hermeskeil als geistliches Zentrum im franziskanischen Geist für Hermeskeil und weit darüber hinaus, in der Erkenntnis, den Wert des Klosters mit seiner Kirche, dem Klostergebäude und der Gartenanlage zu sichern und zu erhalten, gründen in der Zielsetzung der nachhaltigen Förderung dieser Einrichtung Menschen den

„Förderverein Klösterchen Hermeskeil“.

Die Vereinsmitglieder wollen dazu beitragen, ein breites öffentliches Bewusstsein für das Kloster als geistliches Zentrum zu schaffen sowie eine Bereitschaft zur Unterstützung und Förderung wecken und dauerhaft erhalten.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Klösterchen Hermeskeil“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Hermeskeil.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1.) Zweck des Vereins sind die ideelle und materielle Unterstützung für das Franziskanerkloster Hermeskeil
 - a) Unterhaltung und Instandhaltung der Klosterkirche, des Klostergebäudes und der Klosteranlage
 - b) Förderung eines öffentlichen Bewusstseins für den Geist und die Bedeutung des Klösterchens als geistliches Zentrum.
 - c) Förderung der franziskanischen Spiritualität.

Die beschriebenen Unterstützungen sind ausschließlich auf mildtätige und gemeinnützige Zwecke ausgerichtet.

- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) die Unterhaltung der Klosteranlage und die damit verbundene Instandhaltung sämtlicher klostereigenen Gebäude und Grundstücke,
 - b) Die Erbringung von ehrenamtlichen Hilfsdiensten in der Organisation und der Unterstützung der dort lebenden Gemeinschaft sowie ehrenamtliche Arbeitsleistungen in allen möglichen Bereichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Etwaige Zuschüsse, Spenden und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) korporative Mitglieder.Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft und Vereinigung im Sinne des BGB werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2.) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche natürlichen Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- 3.) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und dessen schriftlicher Bestätigung.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - c) bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung,
 - d) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder den Geist des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Im Falle eines Ausschlusses werden Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und fördern durch Anregungen und Vorschläge die Arbeit des Vereins.
- 2.) Korporative Mitglieder üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch ihre verfassungsmäßigen Organe bzw. durch deren Vertreter aus.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung einzuhalten und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 2.) Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Die Beiträge sind zu Anfang eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
- 3.) Die Einberufung der Mitglieder hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
- 4.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlussfassungen durch schriftliche und fernschriftliche Stimmabgabe sind zulässig.
- 5.) Bei Stimmabgabe hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 6.) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung,

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - e) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vorstandes,
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 7.) Beschlüsse gemäß Abs. 6a und b bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

§ 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) ein/e stellvertretende Vorsitzende/n
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) ein/e stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus als geborenes Mitglied. Dieser kann sich durch ein Mitglied des Verwaltungsrates der Pfarrei St. Franziskus vertreten lassen.
 - g) bis zu 4 Beisitzern, die je nach Aufgabenstellung entsprechend einer zu erarbeitenden Geschäftsordnung Aufgabenbereiche ehrenamtlicher Arbeit für den Verein im Sinne der Ziele zur Förderung des Klösterchens wahrnehmen.
- 2.) Die Dauer der Amtszeit aller Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte über seine Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 3.) Soweit ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, findet auf der folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.
- 4.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten, dabei ist jeder für sich einzelvertretungsberechtigt.
- 5.) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 6.) Der Vorstand trifft bei Bedarf auf schriftliche Einladung zusammen.
- 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 Beschlussfassungen durch schriftliche und fernschriftliche Stimmabgabe sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Sitzungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes erforderliche Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die zum Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufene Mitgliederversammlung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der registrierten Vereinsmitglieder.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden.

Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern bei der Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrei St. Franziskus Hermeskeil, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Sonstige Bestimmungen Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- 2.) Die Satzung tritt am 03. Juli 2016 in Kraft.

Hermeskeil, den 03. Juli 2016